Art der finanziellen Fonds			
9. Reparaturfonds —Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694)	X		X
10. Werbefonds —Anordnung vom 21. Mai 1970 Zur weiteren Durchsetzung der Finanzdisziplin und einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung (wurde den Beteiligten direkt zugestellt)		X	X
11. Risikofonds (nach zweigspezifischen Rechtsvorschriften)	X[5])	X	

5) Mittel dieses Fonds können im Kombinat konzentriert werden.

Anordnung über die Planung, Abrechnung und Kontrolle des Warenbezuges bei Industriewaren

vom 1. Juni 1972

Zur Ausarbeitung und Realisierung der bezirklichen Versorgungspläne sowie zur straffen Planung und Kontrolle des Warenbezuges bei Industriewaren wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für den Warenbezug bei Industriewaren durch die Konsumgütergroß- und -einzelhandelsbetriebe einschließlich der Vertriebsorganisationen der Industrie und der Industrieläden (nachstehend Handelsbetriebe genannt).

(2) Auf die Betriebe des Versandhandels finden nur die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 Buchst, c Anwendung.

(3) Diese Anordnung findet keine Anwendung auf den Warenbezug der Einzelhandelsbetriebe von den Großhandelsbetrieben.

§ 2

(1) Die Handelsbetriebe sind verpflichtet, in Vorbereitung der bezirklichen Versorgungspläne ihre Vorstellungen über den Warenbezug an die von den Räten der Bezirke mit der Wahrnehmung der Planung, Abrechnung und Kontrolle des Warenbezuges bei Industriewaren beauftragten Organe, Kombinate und Betriebe des Großhandels, des Ifa-Vertriebes und des Produktionsmittelhandels, soweit dieser für die Versorgung der Bevölkerung verantwortlich ist (nachstehend beauftragte Organe genannt), jeweils für ein Planjahr einzureichen und zu begründen. Ergeben sich nach der Einreichung der Vorstellungen über den Warenbezug bessere Voraussetzungen für die Lösung der Versorgungsaufgaben, sind die Handelsbetriebe verpflichtet, ihre präzisierten Vorstellungen den beauftragten Organen vorzulegen.

(2) Die Handelsbetriebe haben ihre begründeten Vorstellungen über den Warenbezug an die beauftragten Organe der Bezirke einzureichen, in die die Warenlieferungen planmäßig erfolgen werden.

(3) Die Vorstellungen über den Warenbezug haben den Wert (EVP) insgesamt, den Zweisteller der Binnenhandelsschlüsselliste nach Menge und Wert (EVP) und darunter mindestens die Einzelpositionen der Nomenklatur des Warenfonds für den bezirklichen Versorgungsplan nach Menge und Wert (EVP) zu enthalten.

(4) Die beauftragten Organe haben ausgehend von der voraussichtlichen Entwicklung des Bedarfs und langfristiger Zielstellungen über die Gestaltung eines ökonomisch begründeten Warenbezuges die Vorstellungen der Handelsbetriebe mit ihrem eigenen Warenbezug zu koordinieren. Dabei sind die Grundsätze der Sortimentspolitik nach Menge, Wert, Qualität und Preisgruppen zu berücksichtigen sowie die Entwicklung der Handelsbetriebe entsprechend der planmäßigen Entwicklung der Versorgungsleistung zu sichern. Die koordinierten Vorstellungen sind dem Rat des Bezirkes einzureichen und zu begründen.

(5) Die beauftragten Organe haben nach Entscheidung des zuständigen Rates des Bezirkes den sich daraus für die Handelsbetriebe ergebenden Warenbezug zu bestätigen (bestätigter Warenbezug). Die beauftragten Organe sind berechtigt, den bestätigten Warenbezug auf Antrag der Handelsbetriebe im Rahmen des bezirklichen Warenfonds zu verändern, wenn sich dadurch bessere Möglichkeiten zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben ergeben.

(6) Der bestätigte Warenbezug ist die Grundlage für den Vertragsabschluß der Handelsbetriebe mit der Produktion.

(7) Die beauftragten Organe haben zur Rationalisierung der Einkaufsprozesse die Handelsbetriebe bei der Auswahl der zweckmäßigsten Formen des Wareneinkaufs zu unterstützen.

§3

(1) Die Handelsbetriebe können Verträge über den bestätigten Warenbezug hinaus abschließen, wenn das im Interesse der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung notwendig ist und dazu die Zustimmung des beauftragten Organs vorliegt. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn 1 % je Position (Wert bzw. Menge entsprechend der Art der Bestätigung) des bestätigten Warenbezuges nicht überschritten wird. Anstelle der Zustimmung ist eine Information an die beauftragten Organe erforderlich, wenn durch die Erschließung von Reserven zusätzlich Konsumgüter bezogen werden.

(2) Die beauftragten Organe sind berechtigt, bei Verträgen, die gemäß Abs. 1 einer Zustimmung bedürfen, andere Handelsbetriebe ihres territorialen Versorgungs-